



Anfrage der Abgeordneten Rosi Steinberger zum Plenum

vom 30. Juni 2022

„Stand Ermittlungsverfahren Schlachtabfälle“

Wie ist der aktuelle Stand des Ermittlungsverfahrens wegen des illegalen Ausbringens von Schlachtabfällen gegen den Biogasanlagenbetreiber Seitz im Landkreis Eichstätt und zu welchen Tatbeständen wurden die Ermittlungen aus welchen Gründen bisher eingestellt (Zeitpunkt der Einstellung der Ermittlungen bitte nennen)?

Antwort durch das Staatsministerium der Justiz

Das Ermittlungsverfahren gegen den Betreiber der Biogasanlage wurde nach Auskunft der Staatsanwaltschaft Ingolstadt mit Verfügung vom 7. April 2022 teilweise gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

Im Hinblick auf den Tatvorwurf des unerlaubten Umgangs mit Abfällen gemäß § 326 Abs. 1 Nr. 4 StGB konnte nach Einschätzung der Staatsanwaltschaft Ingolstadt ein hinreichender Tatverdacht nicht festgestellt werden. Insbesondere seien auf Grundlage von Stellungnahmen des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) und des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) nachteilige Auswirkungen im Sinne des Tatbestands nicht nachgewiesen worden.

Hinsichtlich des Tatvorwurfs des Betruges zum Nachteil von Vertragspartnern konnte nach Auskunft der Staatsanwaltschaft Ingolstadt insbesondere ein hinreichender Tatverdacht für einen Irrtum auf Seiten der Vertragspartner nicht festgestellt werden und das Ermittlungsverfahren wurde insoweit ebenfalls gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

Auch im Hinblick auf den Tatvorwurf des Subventionsbetruges erfolgte nach Mitteilung der Staatsanwaltschaft Ingolstadt mangels hinreichenden Tatverdachts,

insbesondere betreffend die Tathandlung und das Vorliegen eines verlorenen Zuschusses, eine Einstellung des Ermittlungsverfahrens gemäß § 170 Abs. 2 StPO.

Im Übrigen konnte das Ermittlungsverfahren gegen den Betreiber der Biogasanlage am 22. Juni 2022 abgeschlossen werden. Weitere Informationen hierzu können zum Schutz des Persönlichkeitsrechts des Betroffenen und des Fair Trial-Grundsatzes derzeit nicht erteilt werden.